

# Erlass kommunale Gebührenverordnung ab 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>Für die eilige Leserschaft</b> .....	1
<b>ANTRAG</b> .....	1
<b>WEISUNG</b> .....	1
<b>1. Ausgangslage</b> .....	1
<b>2. Kommunale Gebührenverordnung ab 1. Januar 2018</b> .....	2

## Für die eilige Leserschaft

Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue Gemeindegesetz erfordert, dass die Gemeinde Langnau am Albis eine eigene Gebührenverordnung erlässt. Die bisherige Abstützung auf die kantonale Gebührenverordnung, wie es in einer Vielzahl von Gemeinden die Praxis war, ist nicht mehr möglich.

### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Gestützt auf Art. 14 Ziffer 9 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung (GebVO) der Gemeinde Langnau am Albis festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### WEISUNG

#### 1. Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die

niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Bau-, Abfall-, Wasser-, Siedlungsentwässerungs- und Dauerparkgebühren haben die Stimmberechtigten der Gemeinde schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügend Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 14 Ziffer 9 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die Höhe der einzelnen Gebühren basierend auf den Vorgaben in der Verordnung im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

## **2. Kommunale Gebührenverordnung ab 1. Januar 2018**

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben wie bis anhin.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den im Entwurf aufliegenden Gebührentarif erlassen.

Die in der Gebührenverordnung verwiesene Verordnung Wärmeverbund Schwerzi ist noch in Ausarbeitung und wird an einer späteren Gemeindeversammlung dem Souverän vorgelegt werden.

## **Gemeinderat Langnau am Albis**

Peter Herzog  
Präsident

Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber

3. Oktober 2017

# **Gebührenverordnung**

## **der Gemeinde Langnau am Albis**

**vom 14. Dezember 2017**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen ..... 5

    Art. 1 Gegenstand der Verordnung..... 5

    Art. 2 Gebührenpflicht ..... 5

    Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen ..... 5

    Art. 4 Bemessungsgrundlagen ..... 5

    Art. 5 Gebührentarif ..... 6

    Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung ..... 6

    Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung ..... 6

    Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung ..... 6

    Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand..... 6

    Art. 10 Kostenvorschuss..... 7

    Art. 11 Mehrwertsteuer ..... 7

    Art. 12 Fälligkeit ..... 7

    Art. 13 Verzugszins ..... 7

    Art. 14 Gebührenverfügung ..... 7

    Art. 15 Mahnung und Betreibung ..... 7

    Art. 16 Verjährung und Verwirkung ..... 7

II. Die einzelnen Gebühren..... 8

    Verwaltung allgemein ..... 8

        Art. 17 Schreib- und Administrationsgebühren ..... 8

        Art. 18 Gesuch um Informationszugang..... 8

        Art. 19 Archivrecherchen ..... 8

    Bauwesen, Ver- und Entsorgung..... 8

        Art. 20 Auskünfte Liegenschaftendaten..... 8

        Art. 21 Baugebühren ..... 8

        Art. 22 Feuerungskontrolle ..... 8

        Art. 23 Abfall/Entsorgung..... 9

        Art. 24 Siedlungsentwässerung..... 9

        Art. 25 Wasser ..... 9

        Art. 26 Wärmeverbund Schwerzi ..... 9

    Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen ..... 9

        Art. 27 Gemeinde- und Schulbibliothek ..... 9

        Art. 28 Hallenbad / Wellness..... 9



Art. 29 Miete von Gemeindelokalitäten .....	9
Art. 30 Schiessanlage.....	9
Bürgerrecht .....	10
Art. 31 Schweizerinnen und Schweizer .....	10
Art. 32 Ausländerinnen und Ausländer .....	10
Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen .....	10
Art. 34 Zusätzliche Gebühren.....	10
Tageskarte Gemeinde .....	10
Art. 35 Tageskarten .....	10
Einwohnerkontrolle.....	10
Art. 36 Einwohnerkontrolle.....	10
Feuerwehrwesen.....	11
Art. 37 Feuerwehr .....	11
Friedhofswesen .....	11
Art. 38 Bestattungskosten.....	11
Art. 39 Grabunterhalt und Grabpflege.....	11
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen .....	11
Art. 40 ambulante nichtpflegerische Leistungen .....	11
Lebensmittelkontrolle .....	11
Art. 41 Lebensmittelkontrolle .....	11
Polizeiwesen.....	11
Art. 42 Gastgewerbepatente.....	11
Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	12
Art. 44 Abgaben auf gebrannte Wasser .....	12
Art. 45 Hunde .....	12
Art. 46 Waffenerwerbsscheine .....	12
Art. 47 Parkgebühren .....	12
Art. 48 Chilbi / Markt.....	12
Art. 49 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung .....	12
Art. 50 Aufgrabbewilligung .....	12
Art. 51 Weitere polizeiliche Bewilligungen .....	12
Finanzen und Steuern .....	13
Art. 52 Steuerausweise .....	13
Soziales.....	13

Art. 53 Bestätigung Wirtschaftliche Sozialhilfe .....	13
Schulwesen.....	13
Art. 54 Freiwillige Angebote der Schule.....	13
Art. 55 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	13
Rechtspflege.....	13
Art. 56 Neubeurteilungen .....	13
Art. 57 Friedensrichter .....	13
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	13
Art. 58 Übergangsbestimmung .....	13
Art. 59 Inkrafttreten .....	14

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### Art. 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Sie haften solidarisch.

### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung ausgeführten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung geregelten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

**Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

**Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, die festgelegten Gebühren um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache die festgelegten Gebühren um maximal 50 % erhöht werden,
- c) bei einer Erledigung einer Sache ohne materiellen Entscheid die festgelegten Gebühren, um maximal 25 % herabgesetzt werden.

**Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

**Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

**Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

**Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

**Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. In den mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

**Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit in der Regel innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

**Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab dem Folgetag der Fälligkeit sind Gebühren und Auslagen mit 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, hat dies auf die Verzugszinsberechnung keinen Einfluss.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

**Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen, sofern dies nicht schon erfolgt ist.

<sup>3</sup> Gegen eine Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

**Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

**Art. 16 Verjährung und Verwirkung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verwirkung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## II. Die einzelnen Gebühren

### *Verwaltung allgemein*

#### **Art. 17 Schreib- und Administrationsgebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreib- und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter (inkl. Mehrwertsteuer), Publikationen, spezielle Versandarten können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 19 Archivrecherchen**

Für Archivrecherchen wird eine Pauschalgebühr erhoben.

### *Bauwesen, Ver- und Entsorgung*

#### **Art. 20 Auskünfte Liegenschaftendaten**

Für Auskünfte wird pro Grundstück eine pauschale Gebühr erhoben.

#### **Art. 21 Baugebühren**

<sup>1</sup> Die Baugebühren der Gemeinde Langnau am Albis werden primär anhand der mutmasslichen Bausumme erhoben. Sie berücksichtigen den ordentlichen Arbeitsaufwand für die bau- und feuerpolizeiliche Projektprüfung, sämtliche Verwaltungsleistungen sowie die vorgegebenen, nicht technischen Baukontrollen. Die Baugebühren werden jeweils durch die Baubewilligungsinstanz im Baubeschluss festgesetzt.

<sup>2</sup> In den Baugebühren nicht enthalten sind namentlich die Publikationskosten, die beanspruchten Leistungen des Gemeindeingenieurs, die Kosten für die amtliche Vermessung sowie die Kosten für allfällige Neben- und Zusatzbewilligungen.

<sup>3</sup> Die Geometer- und Gemeindeingenieurskosten werden direkt an die Baugesuchsteller verrechnet. Bei Bedarf stellt die Gemeinde nach Bauende und nach Vorliegen der Schätzungsanzeige über ihre Forderungen eine Schlussabrechnung. Dabei kann auch bei aufwändiger zeitlicher Beanspruchung von Verwaltung und Baubehörde z.B. als Folge mangelhafter und unvollständiger Baugesuche etc. ein Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die zuständige Baubewilligungsinstanz ergänzende und abweichende Regelungen vornehmen.

<sup>5</sup> Im Übrigen wird auf die kommunale Verordnung über die Gebühren und Kosten für das Bauwesen (Baugebührenverordnung) verwiesen.

#### **Art. 22 Feuerungskontrolle**

<sup>1</sup> Für die Feuerungskontrolle werden kostendeckende Gebühren erhoben.

**Art. 23 Abfall/Entsorgung**

<sup>1</sup> Für die Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung wird auf die Abfallverordnung verwiesen.

**Art. 24 Siedlungsentwässerung**

<sup>1</sup> Für die Siedlungsentwässerung werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung wird auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) verwiesen.

**Art. 25 Wasser**

<sup>1</sup> Für den Bezug von Wasser werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung wird auf das Wasserreglement verwiesen.

**Art. 26 Wärmeverbund Schwerzi**

<sup>1</sup> Für den Bezug von Energie ab dem Wärmeverbund Schwerzi werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung wird auf das Reglement Wärmeverbund Schwerzi verwiesen.

***Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen*****Art. 27 Gemeinde- und Schulbibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeinde- und Schulbibliothek werden Jahreskarten ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen maximal 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Für Kinder, Jugendliche und Schüler bis 18 Jahre werden keine Gebühren erhoben.

<sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben.

**Art. 28 Hallenbad / Wellness**

<sup>1</sup> Für die Benützung des Hallenbades und/oder der Wellnessbereiche werden Jahres-, Mehrfachabonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

<sup>3</sup> Für Kinder/Jugendliche bis 15 Jahre wird die Gebühr bis maximal 50 % ermässigt.

**Art. 29 Miete von Gemeindelokalitäten**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindelokalitäten wie Turnhallen, Aussenplätze, Saal, Foyer, Küchen, Mehrzweckräume, Sportanlagen und Forsthütte wird eine pauschalisierte Gebühr, differenziert nach der Lokalität und den Benützern erhoben. Für ortsansässige Personen, Vereine und Organisationen kann ein ermässigt Tarif festgelegt oder gänzlich erlassen werden.

<sup>2</sup> Für die Benützung von Festbankgarnituren und/oder Stellwänden wird eine pauschale Gebühr erhoben.

<sup>3</sup> Für die Abgabe eines Schlüssels zur Benützung der Gemeindelokalitäten wird ein Schlüsseldepot erhoben.

**Art. 30 Schiessanlage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt mit dem lokalen Schiessverein die Benützung der Anlagen durch Dritte inklusive Festsetzung der Benützungsgebühren.

**Bürgerrecht****Art. 31 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Fall maximal 300 Franken.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt pro Fall maximal 250 Franken.

**Art. 32 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung richtet sich die Gebühr nach der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung richtet sich die Gebühr nach der kantonalen Gesetzgebung.

**Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

<sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück oder wird das Verfahren abgebrochen, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

**Art. 34 Zusätzliche Gebühren**

<sup>1</sup> Für Duplikate von Einbürgerungsbewilligungen und -Urkunden wird eine Pauschalgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

**Tageskarte Gemeinde****Art. 35 Tageskarten**

Tageskarten der Gemeinden gelten für das gesamte Streckennetz der SBB, für die meisten Schifffahrtslinien und Nahverkehrsmittel (Bus/Tram) sowie vereinzelt auch für Privat- und Bergbahnen. Mit dem Verkaufserlös der Tageskarten sind die Kosten abzudecken.

**Einwohnerkontrolle****Art. 36 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht zwingendes kantonales Recht anwendbar ist.

**Feuerwehrwesen****Art. 37 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

**Friedhofswesen****Art. 38 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.

**Art. 39 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden pauschal festgelegt. Die Pauschalen bemessen sich nach Art des Grabes sowie dem Umfang der Bepflanzung und werden für die Dauer der gesamten Grabesruhe in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen****Art. 40 ambulante nichtpflegerische Leistungen**

<sup>1</sup> Die Pflegeleistungen der Spitex werden der leistungsbeziehenden Person gemäss der kantonalen Gesetzgebung verrechnet.

<sup>2</sup> Die nichtpflegerischen Leistungen der Spitex werden unter Berücksichtigung eines Kostendeckungsgrads von mindestens 50 % der leistungsbeziehenden Person verrechnet.

**Lebensmittelkontrolle****Art. 41 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

**Polizeiwesen****Art. 42 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 Franken.

**Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 150 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

**Art. 44 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

**Art. 45 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundealter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Abgabe von 70 bis 200 Franken.

**Art. 46 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

**Art. 47 Parkgebühren**

<sup>1</sup> Für das nächtliche Dauerparkieren wird eine pauschale Gebühr, differenziert nach der Art der Motorwagen, erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird auf die kommunale Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund verwiesen.

**Art. 48 Chilbi / Markt**

Für die Benützung der Standplätze und der Marktstände setzt der Gemeinderat den Gebührentarif fest.

**Art. 49 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

**Art. 50 Aufgrabbewilligung**

Für die Erteilung einer Aufgrabbewilligung wird eine pauschale Gebühr, abgestuft nach der Dauer der Grabarbeiten, erhoben.

**Art. 51 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## **Finanzen und Steuern**

### **Art. 52 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **Soziales**

### **Art. 53 Bestätigung Wirtschaftliche Sozialhilfe**

Für einfache Bestätigungen zu Handen des Migrationsamts oder anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen betreffend den Bezug oder Nicht-Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe wird eine pauschale Gebühr erhoben. In komplexen Fällen, welche eine Berechnung der erbrachten Leistungen erforderlich machen, wird die Gebühr verdoppelt.

## **Schulwesen**

### **Art. 54 Freiwillige Angebote der Schule**

Die Gebühren für freiwillige Angebote werden durch die Schulpflege festgesetzt. Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse
- Freizeitkurse
- Gymi- und Mittelschulvorbereitungskurse
- Aufgabenhilfe.

### **Art. 55 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 200 Franken.

## **Rechtspflege**

### **Art. 56 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

### **Art. 57 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 58 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

**Art. 59 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung der Gemeindeversammlung sofort in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

14. Dezember 2017

**Gemeindeversammlung Langnau am Albis**

*Peter Herzog*

*Adrian Hauser*

*Gemeindepräsident*

*Gemeindeschreiber*

# Gebührentarif der Gemeinde Langnau am Albis

vom 14. Dezember 2017

(gültig ab 01.01.2018)

**Erlass liegt in der Kompetenz  
des Gemeinderates**

**Dokument hat für Gemeinde-  
versammlung nur infor-  
mativen Charakter**

<b>I.</b>	<b>VERWALTUNG ALLGEMEIN</b>	<b>6</b>
<hr/>		
Art. 1	Schreibgebühren	6
Art. 2	Kopien	6
Art. 3	Drucksachen	6
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	6
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	7
Art. 6	Aufbewahrungen	7
Art. 7	Personalkosten	8
Art. 8	Fahrzeuge	8
Art. 9	Schlüsseldepot	9
<b>II.</b>	<b>BAUWESEN</b>	<b>9</b>
<hr/>		
Art. 10	Baugebührenverordnung	9
Art. 11	Auskünfte Liegenschaftendaten	9
Art. 12	Feuerungskontrolle	9
<b>III.</b>	<b>KOMMUNALE GEMEINDELOKALITÄTEN UND EINRICHTUNGEN</b>	<b>9</b>
<hr/>		
Art. 13	Gemeinde- und Schulbibliothek	9
Art. 14	Hallenbad	10
Art. 15	Turnhallen	10
Art. 16	Aussenplätze [Art. 29 GebVO]	11
Art. 17	Mehrzweckraum Im Widmer [Art. 29 GebVO]	11
Art. 18	Fussballplatz Sihlmatte	11
Art. 19	Singsaal Im Widmer	11
Art. 20	Schiessanlage und Schützenstube	11
Art. 21	Forsthütte im Boden	11
Art. 22	Saal Schwerzi	12
Art. 23	Beachvolleyball Anlage	12
Art. 24	Festbankgarnituren	12
Art. 25	Stellwände	12
<b>IV.</b>	<b>EINBÜRGERUNGEN</b>	<b>12</b>
<hr/>		
Art. 26	Schweizerinnen und Schweizer	12

Art. 27	Ausländerinnen und Ausländer	12
Art. 28	Weitere Gebühren	13
Art. 29	Gebührenerlass	13
Art.30	Tageskarten Gemeinde [Art. 35 GebVO]	13
<b>V.</b>	<b>EINWOHNERKONTROLLE</b>	<b>13</b>
<hr/>		
Art. 31	Anmeldung	13
Art. 32	Wochenaufenthalt	13
Art. 33	Auszüge und Auskünfte	13
Art. 34	Dienstleistungen	13
Art. 35	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	14
Art. 36	Ausländerrechtliche Gebühren	14
<b>VI.</b>	<b>FUNDBÜRO</b>	<b>14</b>
<hr/>		
Art. 37	Schlüssel	14
Art. 38	Weitere Fundgegenstände	14
<b>VII.</b>	<b>FEUERWEHRWESEN [ART. 37 GEBVO]</b>	<b>14</b>
<hr/>		
Art. 39	Fehl-/Falschalarm [Art. 37 GebVO]	14
Art. 40	Technische Hilfeleistungen [Art. 37 GebVO]	14
Art. 41	Übrige verrechenbare Einsätze [Art. 37 GebVO]	15
Art. 42	Dienstleistungen gegenüber Dritten [Art. 37 GebVO]	15
Art. 43	Beseitigung von Wespennestern [Art. 37 GebVO]	15
<b>VIII.</b>	<b>ZIVILSCHUTZ</b>	<b>15</b>
<hr/>		
Art. 44	Schutzraumkontrolle	15
<b>IV.</b>	<b>FRIEDHOFSWESEN</b>	<b>15</b>
<hr/>		
Art. 45	Bestattungskosten [Art. 38 GebVO]	15
Art.46	Miete [Art. 39 GebVO]	16
Art.47	Grabunterhalt und -pflege [Art. 39 GebVO]	16
<b>V.</b>	<b>STATIONÄRE UND AMBULANTE NICHTPFLEGERISCHE LEISTUNGEN DER SPITEX17</b>	
<hr/>		
Art. 48	Diverse Spitex-Leistungen [Art. 40 GebVO]	17

Art. 49	Mahlzeitendienst [Art. 40 GebVO]	18
Art. 50	Krankenmobilien [Art. 40 GebVO]	18
<b>VI.</b>	<b>LEBENSMITTELKONTROLLE</b>	<b>19</b>
Art. 51	Kontrollen [Art. 41 GebVO]	19
Art. 52	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen [Art. 41 GebVO]	19
Art. 53	Gebühren für besondere Dienstleistungen [Art. 41 GebVO]	19
<b>VII.</b>	<b>POLIZEIWESEN</b>	<b>20</b>
Art. 54	Bewilligungen	20
Art. 55	Plakatierung	20
Art. 56	Gastwirtschaftspatente [Art. 42 GebVO]	20
Art. 57	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde [Art. 43 GebVO]	20
Art. 58	Abgaben für gebrannte Wasser	21
Art. 59	Hundehaltung [Art. 45 GebVO]	21
Art. 60	Waffenscheine	21
Art. 61	Aufgrabbewilligung [Art. 50 GebVO]	21
Art. 62	Sonntagsverkauf [Art. 51 GebVO]	21
Art. 63	Fahrzeuge	21
<b>VIII.</b>	<b>NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES</b>	<b>22</b>
Art. 64	Parkierung [Art. 47 GebVO]	22
Art. 65	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein [Art. 49 GebVO]	22
Art. 66	Benützung Dorfplatz [Art. 49 GebVO]	22
Art. 67	Miete Festzelt auf dem Dorfplatz [Art. 49 GebVO]	22
Art. 68	Gebühren Chilbi [Art. 49 GebVO]	22
Art. 69	Dorfmarkt [Art. 49 GebVO]	24
Art. 70	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes [Art. 49 GebVO]	24
<b>IX.</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>24</b>
Art. 71	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts [Art. 52 GebVO]	24
Art. 72	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten [Art. 52 GebVO]	24

Art. 73	Betreibungsverfahren	25
<b>X.</b>	<b>SOZIALWESEN</b>	<b>25</b>
<hr/>		
Art. 74	Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe [Art. 53 GebVO]	25
<b>XI.</b>	<b>SCHULWESEN [ART. 54 GEBVO]</b>	<b>25</b>
<hr/>		
Art. 75	Freiwillige Angebote	25
Art. 76	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren [Art. 55 GebVO]	26
<b>XII.</b>	<b>RECHTSPFLEGE</b>	<b>26</b>
<hr/>		
Art.77	Friedensrichter	26

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der Politischen Gemeinde Langnau am Albis vom 14. Dezember. 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## I. Verwaltung allgemein

### Art. 1 Schreibgebühren [Art. 17 GebVO]

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

### Art. 2 Kopien [Art. 17 GebVO]

Papierausdruck je Seite Format A4 + A3, schwarz-weiss	CHF	0.20
je Seite Format A4 + A3, farbig	CHF	0.40
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.10

### Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	5.00
Pläne Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	30.00
Zonenplan, A5 gefaltet (inkl. Bauordnung)	CHF	5.00

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup> [Art. 18 GebVO]

Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte		
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs so- wie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00
Archivrecherche pauschal	CHF	50.00

**Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren** [Art. 3 GebVO]

Spesen aller Art		nach Aufwand
Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand
Es können folgende Mahngebühren erhoben werden:		
1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00

**Art. 6 Aufbewahrungen** [Art. 3 GebVO]

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)		
jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00

**Art. 7 Personalkosten** [Art. 3 GebVO]

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	160.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	140.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	133.00
Stellvertreter/-in Bereichsleiter Werkhof pro Stunde	CHF	107.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Mitarbeiter/-in Werkhof pro Stunde	CHF	92.00
Administration pro Stunde	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

Diese Ansätze geltend auch dort, wo der Kunde zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Er ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen, und es ist sein Einverständnis einzuholen.

**Art. 8 Fahrzeuge, Geräte** [Art. 3 GebVO]

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Meili 1300 mit Bedienung pro Stunde	CHF	138.00
Meili 3500 mit Bedienung pro Stunde	CHF	146.00
Wischmaschine mit Bedienung pro Stunde	CHF	146.00
Winterdienst:		
Meili 1300 mit Bedienung, für Streufahrten pro Stunde	CHF	160.00
Meili 1300 mit Bedienung, Kombifahrten pro Stunde	CHF	214.00
Meili 3500 mit Bedienung, für Streufahrten pro Stunde	CHF	168.00
Meili 3500 mit Bedienung, Kombifahrten pro Stunde	CHF	222.00
Verschleissteile Kleinmaschinen wie namentlich Motorsägen pro Stunde	CHF	25.00
Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.)	CHF	20.00

	Häckslerservice (nur während publizierten Zeiten) bis 30 Minuten pro Wohneinheit und bis zu einer Stunde bei einem Mehrfamilienhaus mit mindestens acht Wohnungen Für jede weitere angebrochene Viertelstunde	CHF	gratis. 32.40
<b>Art. 9</b>	<b>Schlüsseldepot</b> [Art. 29 GebVO]  Die Abgabe von Schlüsseln an Dritte erfolgt gegen Leistung eines Depots in Höhe von	CHF	200.00
<b>II. Bauwesen</b>			
<b>Art. 10</b>	<b>Baugebührenverordnung</b> [Art. 21 GebVO]  Es wird auf die separate kommunale Baugebührenverordnung verwiesen.		
<b>Art. 11</b>	<b>Auskünfte Liegenschaftendaten</b> [Art. 20 GebVO]  Auskunftserteilungen über Liegenschaftendaten auf Basis der Objektverwaltung Pro Grundstück	CHF	10.00
<b>Art. 12</b>	<b>Feuerungskontrolle</b> [Art. 22 GebVO]  <b>Oel- und Gasfeuerungsanlage bis 1'000 kW</b> Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, einstufige Brenner Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, zweistufige Brenner Nachkontrollen (Stichproben) pro Stunde	CHF CHF CHF	128.00 163.00 105.00
	<b>Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW</b> Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, visuelle Kontrolle Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, Emissionskontrolle pro Stunde Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, Administrationsgebühr Nachkontrollen (Stichproben) pro Stunde	CHF CHF CHF CHF	128.00 105.00 58.00 105.00
	<b>Feuerungskontrollen durch das private Servicegewerbe</b> Kontrollgebühr für Administration	CHF	58.00
<b>III. Kommunale Gemeindelokalitäten und Einrichtungen</b>			
<b>Art. 13</b>	<b>Gemeinde- und Schulbibliothek</b> [Art. 27 GebVO]  Jahresabo Kinder, Schüler, Jugendliche (bis 18 Jahre) Jahresabo Erwachsene		gebührenfrei CHF 50.00

Jahresabo Familien	CHF	60.00
Jahresabo Studenten	CHF	25.00
Jahresabo mit Caritaskarte (Sozialhilfebezüger/Flüchtlinge)	CHF	5.00
Einmaliger Bezug eines Buches	CHF	4.00
Einmaliger Bezug einer DVD	CHF	7.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	4.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	6.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	10.00
Anschliessend Verrechnung der Medien		

**Art. 14 Hallenbad** [Art. 28 GebVO]

Einzeleintritt Erwachsene	CHF	7.00
Einzeleintritt Kinder, 2 bis 15 Jahre	CHF	3.50
12er Abo Erwachsene	CHF	70.00
12er Abo Kinder	CHF	30.00
Jahresabonnement Erwachsene	CHF	210.00
Jahresabonnement Kinder	CHF	90.00
Einzeleintritt Sauna	CHF	17.00
12er Abo Sauna	CHF	170.00
Solarium Grundgebühr für 5 Minuten	CHF	5.00
Pro weitere Minute	CHF	1.00
Semesterwochenstunde pro Bahn Erwachsene	CHF	200.00
Semesterwochenstunde pro Bahn Jugendliche	CHF	100.00
Einzelstunde pro Bahn	CHF	40.00

**Art. 15 Turnhallen** [Art. 29 GebVO]

Benützung der Turnhallen Wolfgraben II (WO II), Turnhalle Schwerzi, Turnhalle Im Widmer 1 und Turnhalle Im Widmer 2 (oben)

Schulen Langnau am Albis	gebührenfrei
Regelmässige Trainings für ortsansässige Vereine	gebührenfrei
Kirchen Langnau am Albis	gebührenfrei
Anlässe für Vereine	kostenpflichtig

(die Nutzung durch die Vereine wird gemeindeintern pauschal verrechnet)

Übrige Nutzer		
pro Semesterwochenstunde	CHF	180.00
pro Tag	CHF	80.00
pro halber Tag	CHF	50.00

**Art. 16 Aussenplätze** [Art. 29 GebVO]

Benützung Spielwiese Im Widmer, Hartplatz rot Im Widmer, Spielwiese Vorder Zelg (Werkhof), Spielwiese Wolfgraben und Hartplatz rot gross Wolfgraben

Schulen Langnau am Albis	gebührenfrei
Ortsansässige Vereine	gebührenfrei
Kirchen Langnau am Albis	gebührenfrei

(die Nutzung durch die Vereine wird gemeindeintern pauschal verrechnet)

Übrige Nutzer

Hartplätze rot			
pro Semesterwochenstunde	CHF		90.00
pro Abend	CHF		30.00
pro Samstag oder Sonntag	CHF		80.00
Spielwiesen			
pro Semesterwochenstunde	CHF		300.00
pro Abend	CHF		40.00
pro Samstag oder Sonntag	CHF		80.00
Zuschlag Garderobe- und/oder Duschenbenützung			
pro Semesterwochenstunde	CHF		60.00
pro Abend	CHF		20.00
pro Samstag oder Sonntag	CHF		45.00

**Art. 17 Mehrzweckraum Im Widmer** [Art. 29 GebVO]

Regelung in Bearbeitung

**Art. 18 Fussballplatz Sihlmatte** [Art. 29 GebVO]

Es wird auf das Benützungsreglement der Fussballspielanlage Sihlmatte verwiesen.

**Art. 19 Singsaal Im Widmer** [Art. 29 GebVO]

Regelung in Bearbeitung

**Art. 20 Schiessanlage und Schützenstube** [Art. 30 GebVO]

Der Tarif für die Nutzung der Schiessanlage oder der Schützenstube wird durch den Schützenverein festgelegt.

**Art. 21 Forsthütte im Boden** [Art. 29 GebVO]

Einheimische (Private, Vereine, Parteien)	CHF 150
Auswärtige (Private, Vereine, Parteien)	CHF 250
Verein Natur- und Vogelschutz	gebührenfrei

Waldgottesdienst	gebührenfrei
Schule	gebührenfrei
Feuerwehr	gebührenfrei
Mitglieder Gemeinderat und Personal (1 x jährlich)	gebührenfrei
Jagdgesellschaft Langnau am Albis	an 5 Tagen pro Jahr gebührenfrei

**Art. 22 Saal Schwerzi** [Art. 29 GebVO]

Es wird auf die separate Gebührenordnung des Benutzungsreglement für die öffentliche Anlage in der Schwerzi verwiesen.

**Art. 23 Beachvolleyball Anlage** [Art. 29 GebVO]

Benützung der Beachvolleyball Anlage Im Widmer gebührenfrei

**Art. 24 Festbankgarnituren** [Art. 29 GebVO]

Pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke) und Tag	CHF	15.00
Transport pauschal	CHF	30.00
Schule, Kirche		gebührenfrei
Ortsvereine		gebührenfrei

**Art. 25 Stellwände** [Art. 29 GebVO]

Tarif pro Stück und Anlass	CHF	10.00
Schule, Kirche		gebührenfrei
Ortsvereine		gebührenfrei

**IV. Einbürgerungen<sup>2</sup>**

**Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer** [Art. 31 GebVO]

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Fall		CHF
	200.00	
Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt	CHF	150.00

**Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer** [Art. 32 GebVO]

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	250.00
über 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	500.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

<sup>2</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

**Art. 28 Weitere Gebühren** [Art. 34 GebVO]

Duplikate von Einbürgerungsbewilligungen und -urkunden / pauschal	CHF	20.00
Sprachtest		direkte Verrechnung

**Art. 29 Gebührenerlass**

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

**V. Einwohnerkontrolle****Art. 30 Tageskarten Gemeinde** [Art. 35 GebVO]

Tageskarte Gemeinde	CHF	45.00
---------------------	-----	-------

**Art. 31 Anmeldung** [Art. 36 GebVO]

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00
elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	20.00

**Art. 32 Wochenaufenthalt** [Art. 36 GebVO]

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr	CHF	100.00
Heimatausweis	CHF	30.00

**Art. 33 Auszüge und Auskünfte** [Art. 36 GebVO]

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung Familie	CHF	50.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular für Pensionskassen gebührenfrei)		
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Bestätigung mit Stempel und Unterschrift (für Pensionskassen, RAV, AHV etc. gebührenfrei)	CHF	15.00

**Art. 34 Dienstleistungen** [Art. 36 GebVO]

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	25.00
Antragsformular für Swiss ID	CHF	20.00
Bestätigung einer Fotokopie	CHF	10.00
Verpflichtungserklärung (Einladung)	CHF	60.00

**Art. 35 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup>** [Art. 36 GebVO]

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

**Art. 36 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup>** [Art. 36 GebVO]

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	40.00
---	-----	-------

**VI. Fundbüro**

**Art. 37 Schlüssel**

Eigentümerabklärung Schlüssel	CHF	20.00
-------------------------------	-----	-------

**Art. 38 Weitere Fundgegenstände**

Ermittlung Eigentümer von Fundgegenständen	CHF	20.00
--	-----	-------

**VII. Feuerwehrwesen<sup>5</sup>** [Art. 37 GebVO]

**Art. 39 Fehl-/Falschalarm** [Art. 37 GebVO]

Erster Brandmeldealarm einer Anlage	gebührenfrei	
Ab zweitem Brandmeldealarm	pauschal	CHF 1'800.00

**Art. 40 Technische Hilfeleistungen** [Art. 37 GebVO]

Hilfeleistung für Sanität, Tragehilfe	Einsatzpauschale CHF	500.00
---------------------------------------	----------------------	--------

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

<sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

<sup>5</sup> Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

Hilfeleistung Einsteigen in Wohnung für Polizei	Einsatzpauschale CHF	500.00
Hilfeleistung Einsteigen in Wohnung als Schlüsseldienst	Einsatzpauschale CHF	500.00

**Art. 41 Übrige verrechenbare Einsätze** [Art. 37 GebVO]

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss §27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG, LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen inkl. Anhänge.

**Art. 42 Dienstleistungen gegenüber Dritten** [Art. 37 GebVO]

Werden gegenüber Dritten im Rahmen von Schulungen oder Beratung (Bsp: Verhalten im Brandfall, Beratung bei der Einhaltung von Brandschutzvorschriften etc.) Leistungen erbracht, können diese mit einem Stundenansatz pro AdF oder Mitarbeitender verrechnet werden.

135.00 pro Stunde und AdF

**Art. 43 Beseitigung von Wespennestern** [Art. 37 GebVO]

Beseitigung von Wespennestern	Einsatzpauschale CHF	250.00
-------------------------------	----------------------	--------

**VIII. Zivilschutz**

**Art. 44 Schutzraumkontrolle**

Kontrolle des baulichen Zustandes und die technische Betriebsbereitschaft der bestehenden Schutzräume gemäss den Weisungen des Bundes (KZV §29 Abs 1).

Periodische Schutzraumkontrolle (einmalig)		gebührenfrei
Nachkontrolle bei Verschulden des Eigentümers	CHF	150.00
Versäumung des angekündigten Kontrolltermins bei Verschulden des Eigentümers (nach Aufwand)	pro Std. CHF	84.50

**IV. Friedhofwesen**

**Art. 45 Bestattungskosten** [Art. 38 GebVO]

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gemäss § 45 der Kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 gebührenfrei.

Ausgenommen sind zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungs- berechtigten Person veranlasst werden.

#### Grabplatzgebühren

Urnennische	CHF	900.00
Urnenrabatte	CHF	900.00

#### Inschriften

Grabplatte bei Nische oder Rabatte (bis und mit 25 Buchst./Zahl)	CHF	400.00
zusätzlich ab 26. Buchstabe/Zahl pro Zeichen	CHF	16.00
Inschrift Grabplatte bei Gemeinschaftsgrab pro Buchstabe/Zahl	CHF	25.00

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

#### Grabplatz

Urnen- oder Kindergrab	CHF	600.00
Urnennische	CHF	1'500.00
Urnenrabatte	CHF	1'500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
Beisetzung in bestehendes Grab	CHF	300.00

#### Grabarbeiten durch Friedhofgärtner

Erdbestattung	CHF	1'500.00
Urnenbeisetzung und Kindergrab	CHF	400.00

Amtliche Todesanzeige	CHF	50.00
Leichenhallenbenützung	CHF	50.00
Abdankungshallenbenützung	CHF	50.00
Grabkreuz	CHF	100.00
Bearbeitungsgebühr auswärtige	CHF	200.00

Einsargen, Überführung, Kremation, Sarg, Urne etc. nach Aufwand der Dienstleistungserbringer

#### **Art.46 Miete** [Art. 39 GebVO]

Erdfamiliengrab (nur für Einwohner möglich)

Miete für 2 Erdbestattungen für 60 Jahre (einmalig)	CHF	5'400.00
Miete für 3 Erdbestattungen für 60 Jahre (einmalig)	CHF	7'850.00
Urnenfamiliengrab		
Miete für 40 Jahre (einmalig)	CHF	1'350.00
Bepflanzung nach Wunsch		nach Aufwand

#### **Art.47 Grabunterhalt und -pflege** [Art. 39 GebVO]

Grabbepflanzung und -pflege (einmalige Depotzahlung) für Einwohner und Auswärtige

Erdreihengrab Grabmal stehend		
Variante I (einfache Bepflanzung)	CHF	4'690.00
Variante II (erweiterte Bepflanzung)	CHF	5'240.00
Variante III (Dauerbepflanzung)	CHF	1'805.00
Erdreihengrab Grabplatte		
Variante I (einfache Bepflanzung)	CHF	3'750.00
Variante II (erweiterte Bepflanzung)	CHF	4'435.00
Variante III (Dauerbepflanzung)	CHF	1'805.00
Urnen- und Kindergrab Grabmal stehend		
Variante I (einfache Bepflanzung)	CHF	3'750.00
Variante II (erweiterte Bepflanzung)	CHF	4'435.00
Variante III (Dauerbepflanzung)	CHF	1'390.00
Urnen- und Kindergrab Grabplatte		
Variante I (einfache Bepflanzung)	CHF	3'060.00
Variante II (erweiterte Bepflanzung)	CHF	3'750.00
Variante III (Dauerbepflanzung)	CHF	1'390.00
Urnen- und Kindergrab spez. kleine Bepflanzung (bspw. Teil eines Steingartens)		
Variante I (einfache Bepflanzung)	CHF	1'890.00
Variante II (erweiterte Bepflanzung)	CHF	2'720.00
Variante III (Dauerbepflanzung)	CHF	1'390.00
Zusatzvarianten		
Allerheiligen- und Winterschmuck 3 Erika	CHF	845.00
Allerheiligen- und Winterarrangement mit Blautanne und Zapfen	CHF	2'625.00

## V. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen der Spitex

### Art. 48 Diverse Spitex-Leistungen [Art. 40 GebVO]

Diverse Leistungen der Spitex (Hauswirtschaft, Betreuung etc.), Verrechnung pro 5 Minuten

Hauswirtschaftliche Leistungen (normal), pro Std.	CHF	40.00
Hauswirtschaftliche Leistungen (komfort) , pro Std.	CHF	56.00
Abklärung Hauswirtschaft, pro Std.	CHF	50.00
Betreuung durch Fachpersonal Spitex, pro Std.	CHF	55.00
Betreuung Manteldienst am Tag, pro Std.	CHF	28.00
Betreuung Nachtwache, pro Std.	CHF	38.00
Herausgabe Notfallnummer 24h (Pauschale)	CHF	70.00
Medikamentenmanagement, Lagerung, Bestellung, pro Monat	CHF	10.00
Kilometerentschädigung für Einkäufe, pro km	CHF	0.80

Verpasster Einsatz Hauswirtschaft (Pauschale)	CHF	50.00
Verpasster Einsatz KLV Pflege (Pauschale)	CHF	70.00
Administrativer Aufwand für den Klienten (Rechnung neu zustellen, Bearbeitung Krankenkasse, Hilfslosenentschädigung etc.)		

**Art. 49 Mahlzeitendienst** [Art. 40 GebVO]

Warmes Menu inkl. Lieferung in Wärmeboxen	CHF	17.00
Grundbeitrag bei erstmaliger Bestellung	CHF	25.00
Kalte Menu-Lieferung zum Aufwärmen:		
Aktiv Menu	CHF	12.30
Care Diabetes Menu (auch püriert erhältlich)	CHF	13.30
Vegetarisches Menu	CHF	12.00
Klassik Menu	CHF	11.80
Suppe	CHF	1.50
Lieferkosten pro Auslieferung	CHF	7.00
Grundbeitrag bei erstmaliger Bestellung	CHF	25.00

**Art. 50 Krankenmobilien** [Art. 40 GebVO]

Bett	Kaufpreise auf Anfrage	
Bettbogen, pro Monat	CHF	10.00
Bettgalgen, pro Monat	CHF	15.00
Krankentische, pro Monat	CHF	10.00
Fersenfinken	Kaufpreis auf Anfrage	
Lagerungskissen	Kaufpreis auf Anfrage	
Gehilfen (Kaufpreise jeweils auf Anfrage)		
Gehböckli, pro Monat	CHF	10.00
Gehstöcke, pro Monat	CHF	10.00
Rollator, pro Monat	CHF	10.00
Rollstuhl, pro Monat	CHF	45.00
Bad/WC (Kaufpreise)		
Bettschüssel	CHF	30.00
Urinflasche	CHF	15.00
Duschbrett	CHF	65.00
WC-Aufsatz ohne Armlehne	CHF	65.00

WC-Aufsatz mit Armlehne	CHF	120.00
Haltegriff	CHF	65.00
Toilettenstuhl (Miete CHF 15.00/Mt)	CHF	150.00
Schüssel für Toilettenstuhl	CHF	25.00
Diverses (Kaufpreise)		
Greifzange	CHF	35.00
Griffüberzug Gehstöcke	CHF	15.00
Armschalenpolster Gehstöcke	CHF	15.00
Eiskralle für Gehstöcke 1 Paar	CHF	26.00

## **VI. Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 51 Kontrollen** [Art. 41 GebVO]

Inspektionen ohne Beanstandungen		gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen		
erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.00
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung		
erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.00

### **Art. 52 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen** [Art. 41 GebVO]

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw.		
erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.00
Fotos zur Tatbestandsaufnahme, pro Bild	CHF	7.00
Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen (pauschal)	CHF	37.00

### **Art. 53 Gebühren für besondere Dienstleistungen** [Art. 41 GebVO]

Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden		
Pro angebrochene Halbstunde	CHF	100.00
Wegpauschale	CHF	70.00

## VII. Polizeiwesen

### Art. 54 Bewilligungen

Allgemeine Bewilligungsgebühr (abhängig vom Aufwand)	CHF	50 bis 1'000.00
Bewilligungsgebühr Abstellen Fahrzeug länger als 3 Tage bis 7 Tage auf öffentlichem Grund	CHF	50.00
je weitere Woche	CHF	50.00
Strassen-Sperrung anl. Bauarbeiten (Kran und sonstiges stellen)	CHF	50 bis 100.00
Temporäre Plakate, Reklame, Banderolen, Werbeblachen, Werbung auf öffentlichem Grund	CHF	50 bis 100.00
Baulärm / Ausnahmen der Sperrzeiten	CHF	50.00
Fahrverbot befahren (Ausnahmebewilligung)	CHF	50.00
Festanstalten, Musikanlässe, Openair etc. (nach Aufwand)	CHF	50.00 bis 500.00
Hausfassungen Kleider und Schuhe (gemeinnützig)		gebührenfrei
Lotterie-Bewilligungen (Tombola)	CHF	50.00
Parkplatz sperren für Fahrzeuge beim Umzug	pro Parkpl.	CHF 50.00
Parkmöglichkeiten anbieten anl. Fest	pro Tag	CHF 100.00

### Art. 55 Plakatierung

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem  
oder wohltätigem Zweck) gebührenfrei

Aushang von Plakaten (max. A3) für kulturelle Veranstaltungen am Kulturnagel und den  
verschiedenen Kulturständen (gem. Punkt 3 der Verordnung über das Plakat- und Reklame-  
wesen der Gemeinde Langnau am Albis)

Langnauer Vereine und Anlässe in Langnau am Albis gebührenfrei  
Auswärtige Veranstaltungen und Vereine CHF 10.00

### Art. 56 Gastwirtschaftspatente [Art. 42 GebVO]

Gastwirtschaften	CHF	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00
für Ortsvereine, gemeinnützige Veranstaltungen		
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	70.00
für die übrigen Veranstaltungen		
Verdoppelung der Ansätze bei mehrtätigen Veranstaltungen		

### Art. 57 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde [Art. 43 GebVO]

dauernde Ausnahmen	CHF	1'400.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00
vorübergehende Ausnahme bis 02.00 Uhr	CHF	50.00
vorübergehende Ausnahme bis 04.00 Uhr	CHF	100.00

**Art. 58 Abgaben für gebranntes Wasser**<sup>6</sup> [Art. 44 GebVO]

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00

**Art. 59 Hundehaltung** [Art. 45 GebVO]

Pro Hund, jährlich (inkl. jährliche Einschreibgebühr)	CHF	165.00
Hunde von Hundesteuer befreit gem. § 25 HuG (z.B. Diensthunde, Blindenführhunde etc.) (jährliche Einschreibgebühr)	CHF	5.00
Mahngebühr für verspätete Zahlung nach 31. März	CHF	20.00

**Art. 60 Waffenscheine**<sup>7</sup> [Art. 46 GebVO]

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

**Art. 61 Aufgrabbewilligung** [Art. 50 GebVO]

Aufgrabung dauert weniger als eine Woche	CHF	50.00
Aufgrabung dauert eine Woche oder länger	CHF	100.00

**Art. 62 Sonntagsverkauf** [Art. 51 GebVO]

Bewilligung Sonntagsverkäufe (max. 4 Sonntage/Jahr) gebührenfrei

**Art. 63 Fahrzeuge**

Weiterverrechnung Kosten von Abschleppunternehmungen nach Aufwand

<sup>6</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

<sup>7</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## VIII. Nutzung öffentlichen Grundes

### Art. 64 Parkierung [Art. 47 GebVO]

Regelmässiges Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund, für leichte Motorwagen pro Monat	CHF	40.00
für schwere Motorwagen pro Monat	CHF	60.00 - 150.00

### Art. 65 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein [Art. 49 GebVO]

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat	CHF	12.50
--	-----	-------

### Art. 66 Benützung Dorfplatz [Art. 49 GebVO]

Benützung Dorfplatz		
Ortsvereine, Parteien, Kirchen		gebührenfrei
Übrige	CHF	50.00

### Art. 67 Miete Festzelt auf dem Dorfplatz [Art. 48 GebVO]

Grosses Zelt		
Ortsvereine, Parteien, Kirchen		
Im Vorfeld oder im Anschluss an einen gemeinnützigen Anlass mit Zeltbeanspruchung		gebührenfrei
ausserhalb eines gemeinnützigen Anlass	CHF	1'000.00
(bei massgeblicher Mitarbeit des Vereins beim Aufstellen und Abbrechen des Zeltes unter Aufsicht eines Gemeindemitarbeiters)	CHF	250.00
Übrige	CHF	1'500.00
Kleines Party-Zelt (pauschal)	CHF	20.00
Strom (pro Tag)	CHF	20.00

### Art. 68 Gebühren Chilbi [Art. 48 GebVO]

Platzgebühr Marktstand Private

Eigener Stand bis 4 Meter (inkl. Deichsel)	CHF	50.00
Zusätzlich pro Meter	CHF	10.00
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)	CHF	20.00
Miete Marktstand (soweit verfügbar)	CHF	50.00
Platzgebühr Marktstand ortsansässige Vereine, Parteien, Kirchen	gebührenfrei	
Zelt Festwirtschaft bis 20 m2	CHF	60.00
Zelt Festwirtschaft bis 40 m2	CHF	120.00
Zelt Festwirtschaft bis 60 m2	CHF	180.00
Zelt Festwirtschaft ab 60 m2	CHF	240.00
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)	gebührenfrei	
Miete Marktstand (soweit verfügbar)	gebührenfrei	
Festbankgarnituren		
1 Tisch / 2 Bänke (solange Vorrat)	CHF	30.00
1 Tisch (solange Vorrat)	CHF	20.00
1 Bank (solange Vorrat)	CHF	5.00
für ortsansässige Vereine, Parteien, Kirchen	gebührenfrei	
Stromgebühren		
Bis 500 Watt (inkl. MwSt.)	CHF	30.00
Über 500 Watt (inkl. MwSt.)	CHF	60.00
Bei hohem Stromverbrauch werden die effektiven Kosten nach Ab- sprache mit dem EKZ festgesetzt.		
Abfallgebühren		
Stände ohne Verpflegung	CHF	10.00
Stände mit Verpflegung	CHF	30.00
Platzgebühr Schausteller		
bis 100m2	CHF	100.00
bis 200m2	CHF	200.00
bis 300m2	CHF	300.00
Wohnwagen		
Strom/Wasser/Abwasser pauschal	CHF	50.00

**Art. 69 Dorfmarkt** [Art. 48 GebVO]

Miete Marktstand (soweit verfügbar)

Ortsansässige Vereine, Parteien, Kirchen		gebührenfrei
Übrige	CHF	50.00

**Art. 70 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes** [Art. 49 GebVO]

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

**IX. Finanzen und Steuern****Art. 71 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts** [Art. 52 GebVO]

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), ohne Datensperre	CHF	40.00
Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), mit Datensperre		
Einfaches Verfahren	CHF	80.00
Komplexes Verfahren	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die von der Gemeinde unterstützten Kinderkrippen		gebührenfrei
Bonitätsprüfung für Alterswohnungen Wolfgraben und Langmoos		gebührenfrei
Bescheinigungen / Steuerformulare zuhanden Subventionsstellen		gebührenfrei

**Art. 72 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten** [Art. 52 GebVO]

Steuerhauptformulare, ohne Beilage, je Steuerperiode	CHF	20.00
Steuerunterlagen inkl. Beilage, je Steuerperiode	CHF	40.00

### **Art. 73 Betreibungsverfahren**

Für die Einleitung des Betreibungsverfahrens kann eine Umtriebsgebühr erhoben werden	CHF	50.00
--	-----	-------

## **X. Sozialwesen**

### **Art. 74 Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe** [Art. 53 GebVO]

Einfache Auskunft	CHF	15.00
Komplexe Auskunft	CHF	30.00
Versand mit Rechnung, zusätzlich	CHF	5.00

## **XI. Schulwesen**

### **Art. 75 Freiwillige Angebote** [Art. 54 GebVO]

Freiwilliger Schulsport pro Semester	CHF	35.00 -300.00
Freiwillige Lager wie Skilager (Normalansatz)	CHF	420.00
Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse für Erwachsene, ohne Materialkosten, pro Semester	CHF	30.00 - 300.00
Freizeitkurse für Schülerinnen und Schüler, ohne Materialkosten, pro Semester	CHF	30.00 - 200.00
Gymi- und Mittelschulvorbereitungskurse (Materialgeld)	CHF	50.00
Aufgabenhilfe, pro Semester	CHF	40.00

**Art. 76 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren** [Art. 55 GebVO]

Anmeldung	CHF	0.00
Dispensationsgesuche	CHF	0.00
Schulbesuchsbestätigung aktueller Schüler/innen	CHF	0.00
Schulbesuchsbestätigung ehemaliger Schüler/innen	CHF	30.00
Schulzeugnisse für aktuelle Schüler/innen	CHF	0.00
Kopien von Schulzeugnissen ehemaliger Schüler/innen aus Archiv	CHF	60.00
Erstellen von verlorener Zeugnisse aus Archiv	CHF	120.00
Kopien von Arbeitszeugnissen aus Dossier / Archiv	CHF	70.00
Erstellen von Beschäftigungsnachweisen aus Archiv	CHF	120.00
Erstellung von Klassenlisten für Klassentreffen aus EDV-Programm	CHF	50.00
Erstellung von Klassenlisten für Klassentreffen aus Archivunterlagen	CHF	100.00

**XII. Rechtspflege**

**Art.77 Friedensrichter** [Art. 57 GebVO]

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00	bis	250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00	bis	420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00	bis	615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00	bis	1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

## **Gebührenverordnung**

### **Gutachten der RPK**

Die RPK hat die Vorlage geprüft und für in Ordnung befunden. Die finanzrechtliche Zulässigkeit und die finanzielle Angemessenheit sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage im Sinne des Gemeinderates zuzustimmen.

Langnau am Albis, 7. November 2017    Rechnungsprüfungskommission



**Peter Kälin**  
Präsident



**Raphael Meyer**  
Aktuar